

## **Richtlinie der Stadt Diepholz zur Aufnahme in Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds.GVBl. S.22), in Verbindung mit dem Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Nr. 6/2002 S.57) zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 28.06.2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgendes beschlossen:

### Präambel

- (1) Die Stadt Diepholz unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Kindergärten und Horte) als öffentliche Einrichtungen gemäß § 1 KiTaG.  
Sie betreibt diese durch die Trägerschaft Dritter.  
Die Träger der Diepholzer Kindertageseinrichtungen haben erklärt, dass sie die Richtlinie anwenden werden.
- (2) Ziel und Auftrag der Einrichtungen richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (3) Diese Richtlinie regelt die Aufnahme in Kindertagesstätten in der Stadt Diepholz für die Inanspruchnahme der Betreuung.

### § 1 Allgemeines

- (1) Ein Kindertagesstättenjahr geht vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (2) In Krippen werden Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren betreut.  
Die Kindergärten stehen für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule zur Verfügung.  
Eine Betreuung in den Horten oder als ergänzende Betreuung zur Ganztagschule erfolgt für schulpflichtige Kinder bis zum Wechsel in eine weiterführende Schule.  
Für Kindergarten- und Schulkinder wird Ferienbetreuung angeboten.
- (3) Der Rechtsanspruch auf eine Betreuung in einer Krippe oder einem Kindergarten beträgt laut KiTaG vier Stunden an fünf Tagen.  
Die Krippenbetreuung in der Stadt Diepholz findet aus pädagogischen Gründen einheitlich mit fünf Stunden an fünf Tagen statt.
- (4) Betreuungszeiten, die über diese Zeiten hinausgehen, sind nachzuweisen.
- (5) Die Betreuung in Kindergärten findet am Vor- oder Nachmittag statt.

### § 2 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt über die Homepage der Stadt Diepholz ([www.stadt-diepholz.de/kita](http://www.stadt-diepholz.de/kita)) oder direkt im Familienbüro der Stadt Diepholz.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte der Stadt Diepholz. Bei der Anmeldung kann die Reihenfolge der Wunschkindertagesstätten angegeben werden.
- (3) In einem laufenden Kindertagesstättenjahr werden Anmeldungen nach vorhandenen freien Plätzen berücksichtigt.
- (4) Für ein neues Kindertagesstättenjahr werden die Anmeldungen in der Zeit von August bis Januar des Aufnahmejahres gesammelt.

Vertragsbeginn ist der 01.08. eines Jahres. Der Aufnahmetermin richtet sich nach den Sommer-Schließzeiten der Einrichtungen.

- (5) Im Monat Februar entscheidet über die Aufnahme ein Aufnahmegremium, in dem die Stadt Diepholz, Trägervereine, Elternvertreter und Kindertagesstättenleitungen vertreten sind. Die Stadt Diepholz lädt hierzu ein.
- (6) Die Aufnahme, bzw. Absage, erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung der jeweiligen Kindertagesstätte.
- (7) Die Aufnahme für die Betreuung in einer Krippe oder im Kindergarten erfolgt unbefristet.  
Im Hort bzw. ergänzende Betreuung erfolgt die Aufnahme mindestens befristet für ein Schulhalbjahr.  
Die Aufnahme in eine Ferienbetreuung erfolgt jedes Mal neu.
- (8) Die Krippenbetreuung soll mit Vollendung des dritten Lebensjahres enden, wenn das Kind die entsprechende Reife hat und sofort ein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, verbleibt das Kind bis zum Ende des Kindergartenjahres in der Krippe.

### § 3 Kinder aus anderen Kommunen

- (1) Freie Plätze können bei Vorlage der Voraussetzung dieser Richtlinie entsprechend der Verfahrensweise bei der Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Kindertageseinrichtungen und damit verbundenem Finanzierungsausgleich zwischen den kreisangehörigen Kommunen im Landkreis auch mit Kindern aus anderen Kommunen belegt werden.  
Dazu ist von den Sorgeberechtigten vorab per Antrag die Zustimmung der aufnehmenden Kindertagesstätte, der Wohnsitzgemeinde und der Stadt Diepholz einzuholen.  
Für die Kindertagesstätte des Vereines zur Förderung der Waldorfpädagogik gilt eine andere Vereinbarung.
- (2) Aufgrund der Flexibilisierung des Einschulungstermins wird über die Aufnahme von Kindern aus anderen Kommunen (gemeindefremde Kinder) im Juni entschieden.

### § 4 Aufnahmekriterien

- (1) In den Kindertagesstätten werden Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in der Stadt Diepholz haben.  
Für die Kindertagesstätte des Vereines zur Förderung der Waldorfpädagogik gilt eine andere Vereinbarung.
- (2) Bei der Vergabe von Plätzen in den Kindertageseinrichtungen sind die festgelegten nachfolgend aufgeführten Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge zu beachten. Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.
- (3) Hat ein Kind nach der Aufnahme in die Kindertagesstätte nicht mehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Diepholz, verliert es den Anspruch auf den zugeteilten Platz in der Kindertagesstätte. Auf Antrag kann das laufende Kindergartenjahr in der Einrichtung vollendet werden.  
Für die Kindertagesstätte des Vereines zur Förderung der Waldorfpädagogik gilt eine andere Vereinbarung.
- (4) Es müssen entsprechende Nachweise erbracht werden.

### Kriterien:

1. Einschulung am Ende des Kindergartenjahres.
2. Alleinlebende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.
3. Beide Sorgeberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen eine Erwerbstätigkeit auf, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.
4. Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
5. Krankheit oder Behinderung von Sorgeberechtigten.
6. Gleichzeitige Betreuung von Geschwisterkindern in einer Kindertagesstätte.
7. Ein Sorgeberechtigter ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung, während der andere Sorgeberechtigte arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
8. Beide Sorgeberechtigte sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind nur mit einem Sorgeberechtigtem zusammen lebt.
9. Geburtsdatum (ältere Kinder vor jüngeren Kindern).

Speziell Hort und ergänzende Betreuung:

Gleichzeitiger Besuch von Geschwistern in der Schule (Vorrang der unteren vor höheren Grundschulklassen).

Betreuungsumfang täglich bis 17:00 Uhr geht einer teilweisen Betreuung vor.

Im Übrigen gelten die Kriterien 1-8.

Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Richtlinie setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs.1 Nr. 1 SGB IV oder eine selbständige Tätigkeit voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.

Erwerbstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird.

Bei den Kriterien zur Berufstätigkeit erfolgt die Reihenfolge der Vergabe der Plätze nach dem Umfang der Arbeitszeit der Sorgeberechtigten.

### § 5 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Richtlinie der Stadt Diepholz über die Aufnahme in Kindertagesstätten vom 18.05.2017 ihre Gültigkeit.

Diepholz, den 27.09.2018

gez. Marré  
Bürgermeister